

# Allgemeine Referenten-Bedingungen

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Veranstalter sind wir, die ENERGIEregion Nürnberg e.V.
- (2) Die nachstehenden Referenten-Bedingungen gelten für unsere Aufträge an Referenten für unsere Veranstaltungen, z.B. Seminare, Workshops, Tagungen, Beratungen usw. (im Folgenden nur noch „Veranstaltung“).
- (3) Soweit der Referent vor und/oder nach seinem Beitrag als Teilnehmer an der Veranstaltung teilnimmt, gelten unsere Teilnahmebedingungen entsprechend.
- (4) Abweichenden Allgemeinen Bedingungen des Referenten wird hiermit widersprochen; solche Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

## § 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die konkreten Bedingungen des Vortrages werden zwischen uns individuell vereinbart. Im Übrigen gelten diese Allgemeinen Referenten-Bedingungen.
- (2) Wir können einzelne Bestandteile der Veranstaltung und des Vortrags ändern, insbesondere Anfangszeit, Dauer, Ende usw., wenn dies erforderlich und für den Referenten zumutbar ist und damit nicht wesentliche Teile seines Vortrages verändert würden.
- (3) Der Referent ist in der Art und Weise der Durchführung des Vortrages frei. Er hat aber in fachlicher Sicht zu beachten, dass eigene Meinungen mit wissenschaftlichem Hintergrund auch als solche gekennzeichnet werden und eigene Meinungen, die von einer ggf. herrschenden Meinung abweichen, entsprechend als Mindermeinung gekennzeichnet werden.
- (4) Inhalte des Vortrags/der Äußerungen sollen sich an den Ansprüchen und Bedürfnissen der Teilnehmer orientieren und praxisnahe Kenntnisse in dem genannten Themengebiet vermitteln.
- (5) Wir stellen die übliche (Medien)Technik zur Verfügung (Beamer, Leinwand, Screen, Mikrofonie). Gesonderte Wünsche sind uns möglichst früh, aber bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen.
- (6) An- und Rückreise und Unterkunft sind vom Referenten eigenständig zu planen, ungeachtet einer etwa vereinbarten Kostenerstattung, soweit nicht anders vereinbart.
- (7) Soweit nicht ausdrücklich im Voraus schriftlich vereinbart, ist dem Referenten untersagt, in seinen Vortrag einzubinden oder zuzulassen:
  - a. Elemente oder Aktionen mit Gewichten, Laser, hoher Lautstärke, Knalleffekten, Waffen, waffenähnlicher Gebilde, gefährlichen Gegenständen;
  - b. politische, diskriminierende, rassistische, extremistische oder sonst gegen die guten Sitten verstoßende Äußerungen, Andeutungen oder Darstellungen;
  - c. Äußerungen, Andeutungen oder Darstellungen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland bzw. dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, negativ auswirken;
  - d. Handlungen, die Gäste oder Teilnehmer oder andere Personen dazu veranlassen könnten, den friedlichen Ablauf der Veranstaltung zu stören bzw. zu beeinträchtigen;
  - e. Äußerungen, Andeutungen oder Darstellungen, die unser Image negativ beeinträchtigen können; sowie
  - f. Werbung außerhalb des üblichen Umfangs für sich oder generell Werbung für Dritte.

## § 3 Bild- und Tonaufnahmen, Rechtenutzung, Freistellung

- (1) Der Referent ist damit einverstanden, dass wir nach Maßgabe dieses Vertrages und innerhalb gesetzlicher Bestimmungen per Foto oder Video sein Abbild, den Namen, die Stimme sowie Bilder des Vortrages bzw. den Vortrag selbst, seine Präsentationsfolien (inkl. Texte, Skizzen, Bilder usw.) im Rahmen der Werbung für diese Veranstaltung und für Folgeveranstaltungen im angemessenen Rahmen nutzen.
- (2) Der Referent räumt uns das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (auch Print) und öffentlichen Zugänglichmachung im Internet am überlassenen Skript und seinen Inhalten ein. Dazu gehört auch die Bearbeitung im notwendigen Umfang.
- (3) Wir können das Skript/die Präsentation ganz oder teilweise unter Nennung des Referenten als Urheber an Teilnehmer der Veranstaltung übermitteln oder vor Ort zur Verfügung stellen (Print oder per E-Mail oder als Download).
- (4) Der Referent räumt uns das Recht ein, seinen Vortrag aufzuzeichnen und die Aufzeichnung zeitlich uneingeschränkt ganz oder teilweise (soweit dadurch nicht der Sinngehalt des Vortrages verfälscht wird) zu verwerten, auch zu Werbezwecken, auch bspw. im Internet. Der Referent kann der Aufzeichnung und späteren Verwertung bis zu Beginn der Veranstaltung widersprechen.
- (5) Diese Rechte sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.
- (6) Der Referent sichert insoweit zu, dass er Inhaber aller erforderlichen Rechte an seinem Vortrag und dieser Vortrag inkl. Texte, Skizzen, Bilder usw. frei von Rechten Dritter ist. Er verpflichtet sich, uns im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte von jedem Schaden umfassend freizustellen.
- (7) Soweit der Referent Mitglied einer Verwertungsgesellschaft ist, informiert er uns vorab schriftlich.
- (8) Die Veröffentlichung oder Vermarktung des Manuskripts durch den Referenten vor und nach der Veranstaltung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.
- (9) Im Übrigen wird auf unsere Datenschutzhinweise hingewiesen.

## § 4 Honorar

- (1) Mit der Vergütung sind alle Rechte nach § 3 abgegolten, ebenso etwaige Reise- und Übernachtungskosten, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

- (2) Ist der Referent zum gesonderten Steuerausweis berechtigt, wird die für Referentenleistungen jeweils gesetzlich vorgesehene Umsatzsteuer zusätzlich zum Honorar vergütet. Der Referent ist verpflichtet, uns jede Änderung seiner die Umsatzsteuerpflicht berührenden Verhältnisse mitzuteilen.
- (3) Der Referent stellt seine Rechnung frühestens 1 Tag nach der Veranstaltung. Das vereinbarte Honorar und die etwaig vereinbarte Kostenerstattung werden fällig 30 Tage nach Rechnungsstellung.

#### **§ 5 Pflichten des Referenten**

Der Referent verpflichtet sich, sich vor der Buchung eines Fluges, einer Zugreise oder eines Hotels u.Ä. mit uns abzustimmen, ob/dass die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (siehe auch § 7). Wir können dann, soweit wir nicht verbindlich das Stattfinden bestätigen, verlangen, dass der Referent die Buchung bzw. das Auslösen von Kosten erst ab einem zu vereinbarenden Zeitpunkt vornimmt. Dies ist für uns aus Kostengründen notwendig. Im Gegenzug erstatten wir dann, wenn wir die spätere Buchung verlangen, dem Referenten etwa entstehende Mehrkosten durch die Verzögerung.

#### **§ 6 Verhinderung des Referenten**

- (1) Ist der Referent durch Krankheit oder aus anderem Grunde verhindert, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Im Falle nachgewiesener Erkrankung oder sonstiger Unmöglichkeit werden die Parteien von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit; im Übrigen bleiben unsere Rechte unberührt.
- (2) Im Fall einer Verhinderung des Referenten wird er sich um eine angemessene Vertretung bemühen.

#### **§ 7 Kündigung des Vertrages**

- (1) Wir können den Vertrag ohne Angabe von Gründen bis 7 Tage vor der Veranstaltung kündigen. In diesem Fall entfallen alle gegenseitigen Ansprüche ersatzlos.
- (2) Wir können den Vertrag nach diesem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt kündigen, soweit wir die Veranstaltung nicht durchführen. Der Referent kann, unter dem Vorbehalt des § 5 Absatz 2, für etwa bereits entstandene Reisekosten oder sonstige, bereits in berechtigter Erwartung der Durchführung des Vertrages getätigte Leistungen, Ersatz verlangen, höchstens aber bis zur Höhe von 25 % des vereinbarten Honorars.
- (3) Wir können diesen Vertrag jederzeit kündigen, wenn die Durchführung der Veranstaltung bzw. des konkreten Vortrages bzw. Themas des Vortrages aus nach Vertragsschluss bekanntwerdenden Gründen mit Blick auf die Öffentlichkeitswirkung von uns und/oder der Veranstaltung nicht mehr zumutbar ist. Als unzumutbar gilt ein Grund bspw. dann, wenn sich die Zugehörigkeit des Referenten zu Scientology, Sekten oder extremistischen oder verbotenen Vereinigungen herausstellt oder ein Näheverhältnis des Referenten dorthin besteht oder in einer öffentlichen Diskussion vermutet wird. Hat der Referent diesen Umstand zu vertreten, entfallen alle Ansprüche gegen uns, im Übrigen bleiben unsere Rechte unberührt.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne von § 626 BGB bleibt beiden Parteien vorbehalten.

#### **§ 8 Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse**

- (1) Entfällt die Veranstaltung infolge Höherer Gewalt oder gleichbedeutender schwerwiegender Ereignisse, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich oder unzumutbar machen oder in der Öffentlichkeit pietätlos erscheinen ließen, so werden die Parteien von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit.
- (2) Als gleichbedeutend schwerwiegende Ereignisse gelten solche, die nicht die Voraussetzungen der Höheren Gewalt erreichen, aber gleichwohl von den Parteien unverschuldet und nicht vorehersehbar geschehen, z.B. Staatstrauer; oder ein Terroranschlag bzw. schwerer Unfall, soweit der Anschlag oder der Unfall in einem engen zeitlichem (bis 2 Wochen), räumlichen (in Deutschland) oder inhaltlichen Zusammenhang (betreffend anreisende Besucher oder Aussteller) zur Veranstaltung steht und der Anschlag oder Unfall Eingang in nationale Sonderberichterstattung gefunden hat.

#### **§ 9 Geheimhaltung**

Die Parteien vereinbaren den Inhalt dieses Vertrags sowie sämtliche Informationen, die ihnen in Bezug auf die Angelegenheiten der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten offenzulegen oder zu anderen Zwecken als der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden.

#### **§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz, wenn der Referent Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind aber berechtigt, in diesem Fall auch am Sitz des Referenten zu klagen.
- (2) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.